

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1909)**

Heft 86

PDF erstellt am: **10.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE



MONATSSCHRIFT \* REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN



ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES

REDAKTION UND ADMINISTRATION: C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN

1. Mai 1909.

N<sup>o</sup> 86.

1<sup>er</sup> mai 1909.

Preis der Nummer . . . . . 25 Cts.  
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr . . . . . 5 Fr.  
Insertionspreis: Die 4spaltige Nonpareillezeile . . . . . 20 Cts.

Prix du numéro . . . . . 25 cent.  
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an . . . . . 5 frs.  
Prix d'insertion: la ligne nonpareille à 4 colonnes . . . . . 20 cent.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes. — Wie wahren wir unsere Rechte. — Schweizerischer Kunstverein und Künstler. — „Moral und Kunst“. — Ein Schlusswort. — Rechtsschutz des Künstlers. — Mitgliederverzeichnis. — Preiskonkurrenzen. — Ausstellungen. — Inserate.

SOMMAIRE:

Liste des Membres. — Concours. — Expositions. — Communications du Comité Central. — Comment sauvegardons-nous nos droits. — Les Cadres. — Une exposition flottante. — Annonces.

**MITTEILUNGEN  
DES ZENTRALVORSTANDES**

In seiner Sitzung vom 30. März 1909 befasste sich der Zentralvorstand mit der Frage der Errichtung eines ständigen Sekretariates, bzw. einer Geschäftsstelle für die Gesellschaft S. M. B. & A. und beschloss, nach ergangener Diskussion, folgende Anträge z. H. der nächsten Generalversammlung den Sektionen zur Vorprüfung und Besprechung zu unterbreiten.

1. Es wird ein ständiger Geschäftsführer und besoldeter Sekretär angestellt.
2. Derselbe ist Inhaber der Einzelprokura der Gesellschaft mit allen Pflichten und Rechten laut schweizerischem Obligationenrecht.
3. Seine Wahl ist Sache der Generalversammlung, dagegen ist seine Geschäftsführung der Kontrolle des Zentralvorstandes unterstellt.
4. Der Zentralvorstand hat jederzeit das Recht und die Pflicht, wenigstens alle Vierteljahre einmal Einsicht in die Führung der Sekretariatsgeschäfte zu nehmen.
5. Bei schwerwiegenden Meinungsdivergenzen entscheidet auf Verlangen der Parteien die Generalversammlung in letzter Instanz.
6. Bei unredlichem, oder den Satzungen der Gesellschaft

zuwiderlaufendem Verhalten des Sekretärs, ist der Zentralvorstand, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung ermächtigt, die provisorische Amtseinstellung des Sekretärs zu verfügen.

7. Seine Amtsdauer erstreckt sich vorläufig auf ein Probejahr. Von da an jeweilen auf drei Jahre und seine Stelle muss ihm jeweilen drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer gekündigt werden, anders er seine Funktionen für eine weitere Amtsperiode beibehält.
8. Der Sekretär ist protokollierender und korrespondierender Sekretär des Zentralvorstandes.
9. Er hat das Recht, den Zentralvorstand einzuberufen, in allen Fällen, wo seine Vollmachten zur Entscheidung nicht ausreichen, oder wo er die Verantwortung einzelner Geschäfte weder übernehmen kann noch will.
10. Er ist von Amtes wegen Redakteur der «Schweizerkunst» und hat für deren regelmässiges Erscheinen am 1. jeden Monatses besorgt zu sein.
11. Er verfasst zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht über seine und die Geschäftsführung des Zentralvorstandes in beiden Sprachen. Der Bericht über die Tätigkeiten des Zentralvorstandes muss vom Präsidenten gegenzeichnet sein und beide Berichte unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.
12. Der Sekretär führt alle Aufträge aus, welche ihm